

Allgemeine Softwarelizenzbedingungen

der

**OMICRON electronics GmbH
A-6833 Klaus**

(nachfolgend „Lizenzgeber“ oder „OMICRON“)

1. Allgemeines

Diese Softwarelizenzbedingungen gelten für alle Vereinbarungen, Angebote und Lieferungen, die durch den Lizenzgeber, seine verbundenen Unternehmen oder zugelassenen Vertriebspartner:innen (siehe <http://www.omicronenergy.com/en/contact/addresses/>) in Hinblick auf Softwareprodukte eingegangen oder erfüllt werden. Diese Softwarelizenzbedingungen gelten zusätzlich zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, abrufbar auf <https://www.omicronenergy.com/en/legal/>, wobei im Fall von Widersprüchen die hier aufgeführten Bestimmungen vorgehen.

2. Definitionen

„Autorisierte Verwendung“ – Verwendung des Programms in maschinenlesbarer Form (Objektcode) ausschließlich für gewerbliche Zwecke der Lizenznehmer:innen.

„Programm“ – Die Originalversion sowie alle vollständigen und teilweise angefertigten Kopien des Folgenden: 1) maschinenlesbare Anweisungen und Daten, 2) Komponenten, Dateien und Module, 3) audiovisuelle Inhalte (wie Bilder, Text, Aufnahmen oder Fotos) und 4) zugehörige lizenzierte Materialien (wie Schlüssel und Dokumentation).

„Gewährleistungsfrist“ – Sofern nicht anderweitig im Angebot oder sonstiger Begleitdokumentation festgelegt, gilt eine Gewährleistungsfrist von 90 Tagen ab dem Datum der Lizenzvergabe an die ursprünglichen Lizenznehmer:innen. Wird ein physischer Datenträger geliefert, beginnt die Gewährleistung mit dem Lieferdatum des Speichermediums.

„Lizenznehmer:innen“ – jene individuelle Vertragspartei, die die Softwarelizenz vom Lizenzgeber bezieht.

„Lizenzierungsmodell“ – OMICRON bietet folgende drei Lizenzierungsmodelle an:

- 1) Sofern im Angebot oder sonstiger Begleitdokumentation nicht anders angegeben, gewährt OMICRON das Recht zur Nutzung des Programms auf jedem Gerät (Computer, Laptop, usw.), das sich im Eigentum der Lizenznehmer:innen befindet bzw. von diesen geleast wurde (**Unternehmenslizenz**).
- 2) Sofern im Angebot oder sonstiger Begleitdokumentation ausdrücklich eine bestimmte Anzahl an Benutzer:innen festgelegt oder das Lizenzierungsmodell als „Einzelplatzlizenz“ bzw. „Single User License“ beschrieben ist, so ist das Programm nur für die genannte Anzahl an Benutzer:innen lizenziert und darf nicht von mehr Benutzer:innen als angegeben zur gleichen Zeit verwendet werden (**Einzelplatzlizenz**).
- 3) Sichert das Angebot oder die sonstigen Begleitdokumente ausdrücklich einen freien, unbegrenzten Gebrauch zu, dann darf das Programm auf jedem Gerät (Computer, Laptop, usw.) unabhängig vom Eigentümer benützt werden (**Freeware-Lizenz**).

Sofern das Programm zusätzlich die vorherige Identifizierung der Benutzer:innen verlangt (z. B. durch Log-in Authentifizierung), darf dieses nur von den jeweils identifizierten Benutzer:innen verwendet werden.

3. Lizenzerteilung

3.1 Das Programm ist urheberrechtlich geschützt. Es wird lizenziert und nicht verkauft. Der Lizenzgeber gewährt den Lizenznehmer:innen die nicht exklusive, geographisch uneingeschränkte und, soweit im Angebot oder sonstiger Begleitdokumentation nicht anders festgelegt, zeitlich unbegrenzte Lizenz zur

- 1) Verwendung der beiliegenden Benutzerdokumentation,
- 2) Installation und Nutzung des Programms auf den Geräten der Lizenznehmer:innen gemäß dem anwendbaren Lizenzierungsmodell und im Rahmen der autorisierten Verwendung, sowie
- 3) Erstellung von Sicherungskopien ausschließlich in maschinenlesbarer Form (Objektcode),

sofern

- a) die Lizenznehmer:innen das Programm rechtmäßig erworben haben und die Bestimmungen dieser Lizenzbedingungen einhält;
- b) die Lizenznehmer:innen alle Urheberrechtshinweise und anderen Eigentumshinweise auf jeder Kopie oder Teilkopie des Programms reproduzieren;
- c) die Lizenznehmer:innen gewährleisten, dass jeder, der das Programm verwendet (entweder durch lokalen oder durch Fernzugriff) 1) dies ausschließlich im Namen der Lizenznehmer:innen tut und 2) die Bestimmungen dieser Lizenzbedingungen einhält;
- d) die Lizenznehmer:innen 1) das Programm nicht verwenden, kopieren, modifizieren oder weitergeben, sofern dies nicht gemäß diesen Lizenzvereinbarungen ausdrücklich gestattet ist; 2) das Programm nicht disassemblieren, dekompileieren, anderweitig übertragen oder sonstigem Reverse-Engineering unterziehen, sofern dies gesetzlich nicht ausdrücklich und zwingend gestattet ist; oder 3) Komponenten, Dateien, Module, audiovisuelle Inhalte oder sonstige zugehörige lizenzierte Materialien des Programms nur dort getrennt vom Programm verwendet, wo ein Daten- bzw. Datelexport vom Programm vorgesehen ist.

3.2 Wenn die Lizenznehmer:innen das Programm auf eine Weise verwenden möchten, die nicht durch die autorisierte Verwendung gemäß geltendem Lizenzmodell gedeckt ist, muss die schriftliche Genehmigung des Lizenzgebers eingeholt werden, welche von der Vereinbarung zusätzlicher Gebühren abhängig gemacht werden kann.

3.3 Besondere Anforderung für OMICRON Test Universe / PTM Advanced Software / Bode Analyzer Suite / SPECTANO Analyzer Suite: Diese Software-Produkte wurden speziell für die Durchführung oder Analyse von Tests oder Messungen mit OMICRON-Geräten entwickelt. Die Lizenznehmer:innen ist nur berechtigt, diese Programme in direkter Verbindung mit einem OMICRON-Test- oder -Messgerät zu nutzen. Die Verwendung des Programms ohne eine solche direkte Verbindung ist nur dann zulässig, wenn diese Art der Verwendung aus folgenden Gründen erforderlich ist:

- 1) Vorbereitung von Tests oder Messungen, die zu einem späteren Zeitpunkt mit einem OMICRON Test- oder Messgerät durchgeführt werden, oder
- 2) Analyse von Messergebnissen abgeschlossener Tests oder Messungen, die mit einem OMICRON Test- oder Messgerät durchgeführt wurden.

Die Beschränkung gilt nicht für das Softwareprodukt "TransView", das zur Analyse beliebiger COMTRADE-Dateien jedweder Herkunft verwendet werden darf.

3.4 Besondere Bedingungen für Beta und Preview Software und zugehörige Features: Ungeachtet abweichender Bestimmungen in diesen Bedingungen gelten zusätzlich die folgenden Bedingungen für jegliche Software und zugehörige Features, die unter dem Haftungsausschluss "Beta" oder "Preview" veröffentlicht werden (gemeinsam als "Pre-Release" bezeichnet):

- 1) Das Pre-Release wird ohne jegliche ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung bereitgestellt. Die Lizenznehmer:innen erkennen an und akzeptieren, dass das Pre-Release Mängel, Fehler oder Einschränkungen enthalten kann, und der Lizenzgeber garantiert nicht und haftet nicht für die Funktionalität, Zuverlässigkeit, Eignung oder Benutzerfreundlichkeit des des Pre-Release.
- 2) Das Pre-Release kann für einen begrenzten Zeitraum kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Der Lizenzgeber behält sich das Recht vor, die Bereitstellung des Pre-Release jederzeit nach eigenem Ermessen und ohne vorherige Ankündigung zu beenden.
- 3) Der technische Support für das Pre-Release ist begrenzt und wird nach dem Ermessen des Lizenzgebers bereitgestellt. Benutzer:innen erhalten möglicherweise nicht immer sofortigen oder umfassenden Support für Probleme, die bei der Verwendung des Pre-Release auftreten.
- 4) Benutzer:innen werden ermutigt, Feedback zu ihrer Erfahrung mit dem Pre-Release

abzugeben. Der Lizenzgeber ist berechtigt, dieses Feedback zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Pre-Release zu verwenden, ist jedoch nicht verpflichtet, spezifische Vorschläge oder Anfragen umzusetzen. Benutzer:innen gewähren dem Lizenzgeber alle erforderlichen Rechte am Feedback zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Pre-Release.

- 5) Die Lizenznehmer:innen und die Benutzer:innen verstehen, dass Daten und Analysen, die durch die Nutzung des Pre-Release erstellt wurden, möglicherweise nicht zugänglich oder kompatibel mit zukünftigen Veröffentlichungen oder Versionen des Pre-Release sind. Es liegt in der Verantwortung der Lizenznehmer:innen, alle wichtigen Daten oder Analysen zu sichern und zu behalten.
- 6) Mit der vollständigen Veröffentlichung des Pre-Release kann die Nutzung kostenpflichtig sein. Diese Kosten könnten Abonnementgebühren oder zusätzliche Gebühren für erweiterte Funktionen oder Support-Services umfassen.

4. Weitergabe des Programms

Den Lizenznehmer:innen ist es nicht gestattet, das Programm ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers zu verkaufen, zu vermieten oder Unterlizenzen zu vergeben. Eine solche Zustimmung wird in der Regel gewährt, sofern keine besonderen Umstände vorliegen (z. B. in Hinblick auf frühere oder mögliche zukünftige Urheberrechtsverletzungen). Wird das Programm im Rahmen einer autorisierten Weitergabe einem Dritten zugänglich gemacht, stimmen die Lizenznehmer:innen zu, (i) alle Rechte am Programm, soweit diese dem Dritten übertragen wurden, aufzugeben, (ii) das Programm nicht weiter zu verwenden, und (iii) sicherzustellen, dass der Dritte den Lizenzbedingungen zustimmt und diese einhält.

5. Trade-ups, Updates, Fixes und Patches

5.1 Erhalten die Lizenznehmer:innen ein Update, Fix oder Patch für das Programm, so stimmt er den zusätzlichen oder abweichenden Bestimmungen zu, die für dieses Update, Fix oder Patch festgelegt sind. Fehlen solche zusätzlichen oder abweichenden Bestimmungen, unterliegt das Update, Fix oder Patch ausschließlich diesen Lizenzbedingungen. Wird ein Programm, das im Rahmen des Einzelplatzlizenzierungsmodells bereitgestellt wurde, durch ein Trade-up oder Update ersetzt, so ist die weitere Verwendung des ersetzten Programms (alte Version) unzulässig.

5.2 Der Lizenzgeber behält sich vor, zur Schließung von identifizierten Sicherheitslücken oder zur Durchführung von Programmverbesserungen und Fehlerbehebungen nach eigenem Ermessen Programmupdates anzubieten. Die Lizenznehmer:innen sind eigens dafür verantwortlich, die verfügbaren Updates innerhalb angemessener Zeit nach Bekanntgabe über die Verfügbarkeit von Updates auf dem Kundenportal durchzuführen. Die verfügbaren Updates bauen jeweils auf der direkten Vorversion der enthaltenen Software inklusive vorgehender Updates auf, und der Lizenzgeber gewährleistet keine Kompatibilität mit älteren Vorversionen und ist auch nicht verpflichtet, diese sicherzustellen.

6. Lizenzbeendigung und Rückgabe des Programms

6.1 Schwere Verstöße der Lizenznehmer:innen gegen die Lizenzbedingungen (insbesondere die Nichteinhaltung von Einschränkungen laut Abschnitt 3. oben), berechtigen den Lizenzgeber zur sofortigen Kündigung der Softwarelizenz. Die Lizenznehmer:innen dürfen in einem solchen Fall das Programm nicht mehr weiter verwenden und haben dieses (sowie sämtliche Kopien) unverzüglich zurückgeben. Bereits bezahlte Lizenzgebühren werden nicht erstattet.

6.2 Im Falle einer befristeten Lizenz erlischt diese automatisch mit Zeitablauf und die Lizenznehmer:innen müssen das Programm und alle Kopien umgehend zurückgeben und/oder löschen, sofern die Parteien nicht schriftlich eine Verlängerung vereinbaren.

7. Fontsoftware, Open Source-Komponenten

Das Programm enthält von Dritten lizenzierte Fontsoftware. Diese Fontsoftware darf nur gemeinsam mit dem Programm verwendet und nicht in ein anderes Format umgewandelt werden. Änderungen oder Modifizierungen der Fontsoftware, welche eine im Vergleich zum Zeitpunkt der Lieferung als Teil des Programms erweiterte Funktionalität bedeuten, sind unzulässig. Die Fontsoftware darf in kein anderes Format eingebettet, kopiert oder auf sonstige Weise verarbeitet werden, die den Zugriff auf den Quellcode der Fontsoftware ermöglicht oder dies zum Ziel hat. Der Lizenzgeber ist selbst nur Lizenznehmer der Fontsoftware, weshalb diese ohne Garantie oder Zusicherung hinsichtlich Vollständigkeit, Fehlerfreiheit und Mangelfreiheit bereitgestellt wird.

Das Programm enthält möglicherweise auch Software-Komponenten, die einer Open-Source Lizenz unterliegen. Detaillierte Informationen zur Verwendung von Open-Source-Komponenten in den

jeweiligen Programmen können im OMICRON Open-Source Center eingesehen werden: <http://opensource.omicronenergy.com>. Mit Bestellung oder Abschluss eines Vertrags über die Nutzung des Programms erklären sich die Lizenznehmer:innen mit der Verwendung von Open-Source Komponenten, wie im OMICRON Open-Source Center angegeben, einverstanden.

8. Gebühren

Die Lizenzgebühr ist im jeweiligen Angebot festgelegt. Der Lizenzgeber gewährt für Lizenzgebühren keine Gutschriften oder Erstattungen, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

9. Gewährleistung und Haftung

9.1 Der Lizenzgeber leistet Gewähr, dass das Programm während der Gewährleistungsfrist bei Verwendung in der vorgesehenen Softwareumgebung gemäß den Spezifikationen funktioniert. Die Programmspezifikationen und Angaben zur vorgesehenen Softwareumgebung sind in der Begleitdokumentation des Programms enthalten. Die Lizenznehmer:innen sind damit einverstanden, dass diese Dokumentation und sonstige Programminhalte nur in englischer Sprache bereitgestellt werden.

9.2 Die Gewährleistung gilt nur für nicht modifizierte Teile des Programms.

9.3 Der Lizenzgeber gewährleistet nicht den unterbrechungs- oder störungsfreien Betrieb des Programms, die Eignung für einen bestimmten Zweck, die allgemeine Gebrauchstauglichkeit oder dass der Lizenzgeber kleinere Programmängel, die die Funktion des Softwareprodukts nicht grundlegend beeinträchtigen, behebt. Die Lizenznehmer:innen sind für ihre durch die Verwendung des Programms erlangten Ergebnisse ausschließlich selbst verantwortlich.

9.4 Zum Zweck der Ermittlung der Ursache von Problemen mit dem Programm ist der Lizenzgeber berechtigt zu verlangen, dass die Lizenznehmer:innen 1) dem Lizenzgeber den Fernzugriff auf das System der Lizenznehmer:innen gestattet, oder 2) Informationen oder Systemdaten an den Lizenzgeber sendet. Kommen die Lizenznehmer:innen dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, sind allfällige Gewährleistungsansprüche für die betreffenden Mängel ausgeschlossen.

9.5 Die Gewährleistungsansprüche der Lizenznehmer:innen beschränken sich, nach Wahl des Lizenzgebers, auf Reparatur oder Austausch. Die Lizenznehmer:innen sind nur dann zu einer Preisminderung oder Wandlung berechtigt, wenn Probleme oder Fehler, die während der Gewährleistungsfrist auftreten, durch technische Unterstützung oder Austausch nicht behoben werden können und der Lizenzgeber auch keine technisch und wirtschaftlich zumutbare Hilfslösung anbietet.

9.6 Außer in Fällen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz ist die Haftung des Lizenzgebers für alle Ansprüche, die mit dem Programm und der/den dazugehörigen Vereinbarung(en) verbunden sind, insgesamt mit der Höhe der für das jeweilige Programm bezahlten Lizenzgebühr beschränkt. Unter keinen Umständen, auch dann nicht, wenn über die Möglichkeit des Schadenseintritts informiert wurde, haften der Lizenzgeber oder seine Lieferanten für den Verlust oder die Beschädigung von Daten, mittelbare Schäden, Folgeschäden, Gewinn-, Geschäfts- oder Umsatzeinbußen, Verlust an ideellem Firmenwert oder erwarteten Einsparungen. Weder die Lizenznehmer:innen noch der Lizenzgeber haften für Vertragsverletzungen aus Gründen, die außerhalb ihres Einflusses liegen.

10. Daten und Datenbanken der Lizenznehmer:innen

10.1 Der Lizenzgeber verwendet Informationen über Softwarefehler und -probleme, um seine Produkte und Dienstleistungen zu verbessern sowie für seine Support-Angebote.

10.2. Die Lizenznehmer:innen haften für 1) sämtliche Daten und den Inhalt sämtlicher Datenbanken, die sie dem Lizenzgeber zur Verfügung stellen, 2) die Auswahl und Implementierung von Verfahren und Kontrollen im Hinblick auf die Sicherheit, Verschlüsselung und Übertragung von Daten sowie den Zugriff darauf (einschließlich personenbezogener Daten) sowie 3) die Sicherung und Wiederherstellung von Datenbanken und gespeicherten Daten. Die Lizenznehmer:innen übermitteln dem Lizenzgeber weder in Form von Dateien noch in jeglicher anderen Form personenbezogene Daten und gestattet dem Lizenzgeber auch nicht den Zugriff darauf. Die Lizenznehmer:innen erstatten dem Lizenzgeber sämtliche Kosten, Strafen und sonstigen Schäden (einschließlich derjenigen aus Ansprüchen Dritter), die dem Lizenzgeber in Verbindung mit Daten, die versehentlich an den Lizenzgeber übermittelt wurden, verloren gehen oder durch den Lizenzgeber offengelegt werden, entstehen.

10.3. Die Lizenznehmer:innen können schriftlich eine Liste aller aktiven Nutzer:innen anfordern, die sich im Namen der Lizenznehmer:innen im OMICRON-Kundenportal registriert haben, um die zugewiesenen Zugriffsrechte zu verwalten.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Zusätzliche Nebenabreden bestehen nicht. Alle Änderungen bedürfen der Schriftform.

11.2 Erweist sich eine Bestimmung dieser Lizenzbedingungen als unwirksam oder nicht durchsetzbar, bleiben die verbleibenden Bestimmungen dieser Lizenzbedingungen in vollem Umfang gültig.

11.3 Sofern nicht anders zwischen den Parteien schriftlich vereinbart, sind die Lizenznehmer:innen damit einverstanden, alle Abgaben, Steuern oder Gebühren, die auf das Programm oder seine Ein- oder Ausfuhr entfallen, sowie allfällige sonstige (Vermögens-)Steuern für das Programm zu übernehmen.

11.4 Sämtliche Streitfälle, die aus diesen Lizenzbedingungen resultieren oder mit diesen in Verbindung stehen, unterliegen materiellem österreichischem Recht (unter Ausschluss des UN-Kaufrechts). Ausschließlich zuständig ist, nach Wahl des Lizenzgebers, entweder das für A-6800 Feldkirch/Österreich jeweils sachlich zuständige Gericht oder ein Schiedsgericht mit Sitz in Wien gemäß der Schieds- und Vergleichsordnung des internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich (Wiener Regeln) in der zum Zeitpunkt des Streitfalls geltenden Fassung.

11.5 Im Fall von Widersprüchlichkeiten zwischen der englischen Fassung dieser Lizenzbedingungen und einer anderen Sprachfassung geht die englische Fassung vor.